

Richtlinien zur Förderung der sonstigen Träger der freien Jugendhilfe und Initiativen in der Stadt Siegen		
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

Ordnungsziffer	Zuständigkeit	Stand
90.511	Geschäftsbereich 5	2003

1. Allgemeine Förderungsgrundsätze

- 1.1 Es besteht keine strukturelle Anbindung an die Bestandskriterien der Jugendgruppen und Jugendverbände, die Mitglieder im Stadt-, Land- oder Bundesjugendring sind.
- 1.2 Die Zuschussgewährung nach den Führungsrichtlinien der Jugendarbeit entfällt, wenn eine anderweitige Förderung durch die Stadt Siegen erfolgt.
- 1.3 Die Einsendung einer jährlichen Jugendpflegestatistik ist nicht erforderlich.
- 1.4 Die inhaltliche Wertung und somit Förderfähigkeit einer beantragten Maßnahme unterliegt aufgrund der diffizilen Antragstellung und der Satzung der Stadt Siegen der Beschlusskompetenz:
- bis 500,00 EUR Zuschuss - Verwaltung des Jugendamtes
ab 500,00 EUR Zuschuss - Jugendhilfeausschuss.
- 1.5 Als Leitlinien zur Einbringung in entsprechende Förderbereiche und zur Festlegung der Zuschusssätze dienen die „Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit“ in der Stadt Siegen.
- 1.6 Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt.
Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme zu stellen:
Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme zu führen.
- 1.7 Der Zeichnungsberechtigte bekundet bei der Antragstellung durch seine Unterschrift Kenntnis und Anerkennung der Antrags- und Zuschussbedingungen der Führungsrichtlinien.
- 1.8 Ein Zuschuss ist ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Erforderlich ist eine angemessene Eigenleistung des Trägers.
- 1.9 Zuschüsse werden nur im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel gewährt.
- 1.10 Auskunft erteilt und Anträge erhältlich:

Stadt Siegen - Fachbereich 5.4 (Jugendamt)
Rathaus Weidenau, Weidenauer Straße 211 - 213, 57076 Siegen

2. ENTFÄLLT.

3. Freizeit- und Begegnungsmaßnahmen

Freizeiten und Wochenendmaßnahmen in der Kinder- und Jugendarbeit sind eine Möglichkeit, Kindern und Jugendlichen die Gelegenheit zu geben, Gemeinschaft zu erleben, soziale Verhaltensweisen einzuüben und sind damit mehr als eine günstige Alternative zu kommerziellen Angeboten. Bei Freizeiten und Wochenendmaßnahmen kann Verantwortung im miteinander Leben im überschaubaren Rahmen eingeübt werden.

Viele Maßnahmen werden von den Gruppenmitgliedern mit Unterstützung der Mitarbeiter/-innen selbst vorbereitet und durchgeführt, dies ist für Kinder und Jugendliche ein wichtiges Lernfeld, sich aktiv an der Gestaltung ihres Lebensraumes zu beteiligen und Verantwortung in diesem zu übernehmen.

Internationale Jugendbegegnungen dienen zusätzlich dazu, mit Jugendlichen anderer Länder und Kulturen zusammenzukommen und Vorurteile abzubauen.

Darüber hinaus sollen Fahrten zu Gedenkstätten von Verbrechen des Nationalsozialismus Jugendlichen die Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft ermöglichen.

3 a) Allgemeine Zuschussbestimmungen für Ziffer 3.1 - 3.3

- Die Förderung beginnt bei 5 Kindern/Jugendlichen und 1 Mitarbeiter/-in (hierzu zählen auch die Personen, die nach den Zuschussbestimmungen förderfähig sind, aber nicht im Kreis Siegen-Wittgenstein wohnen). Diese Zahl kann unterschritten werden, wenn sich Gruppenmitglieder an einer überörtlichen Maßnahme beteiligen.
- Bei Freizeiten sind alle Personen zuschussberechtigt, die auf der Teilnehmer/-innen-Liste durch Unterschrift ihre Teilnahme bestätigen, dem vorgegebenen Alter entsprechen und in der Stadt Siegen oder im Kreis Siegen-Wittgenstein wohnen. Zuschüsse für andere Teilnehmer/-innen sind vom Träger der Maßnahme beim Jugendamt des Teilnehmer/-innen-Wohnsitzes zu beantragen.
- An- und Abreisetag gelten als 2 Tage.
- Es können nur Anträge berücksichtigt werden, die vor Beginn einer Maßnahme gestellt werden und 28 Tage nach der Maßnahme der Verwendungsnachweis eingereicht wird. Bei verspätet eingegangenen Anträgen und Verwendungsnachweisen kann eine Förderung nur erfolgen, wenn am Ende des Haushaltsjahres noch Mittel vorhanden sind und der Hauptausschuss des Stadtjugendrings Siegen e.V. dem zustimmt.

3 b) Förderung von Mitarbeiter/-innen bei Maßnahmen nach Ziffer 3.1 - 3.3

- Für die ersten 12 Teilnehmer/-innen werden 2 Mitarbeiter/-innen ohne Altersbegrenzung gefördert. Für jede weiteren angefangenen 6 Teilnehmer/-innen wird ein/e weitere/r Mitarbeiter/-in ohne Altersbegrenzung gefördert.
Zusätzlich wird bei Selbstversorgerfreizeiten pro angefangene 20 Teilnehmer/-innen eine zusätzliche Person gefördert.
- Mitarbeiter/-innen können Entgelt im Rahmen der Richtlinien nach Ziffer 4.3 beantragen.

3.1 Freizeiten für Kinder und Jugendliche

Förderungsabsicht

Jugenderholung, Erlebnis- und Ferienfreizeiten, Kurzzeit- und Wochenendmaßnahmen stellen wesentliche Höhepunkte in der jährlichen Kinder- und Jugendarbeit dar. Hier haben Kinder und Jugendliche Gelegenheit, Gemeinschaft zu erleben und soziale Verhaltensweisen einzuüben.

Diese Zielsetzung wird durch die Mitnahme behinderter Teilnehmer/-innen und benachteiligter junger Menschen wesentlich verstärkt und obliegt daher einer besonderen Förderung.

Darüber hinaus sollen Maßnahmen, die durch die beteiligten Kinder und Jugendlichen geplant und durchgeführt werden, zusätzlich gefördert werden.

Bildungsarbeit in der Jugendarbeit versteht sich als Teil eines gesamtgesellschaftlichen Erziehungs- und Lernprozesses. So soll neben der durch Projektarbeit finanzierten Bildungsarbeit den Vereinen auch die Möglichkeit gegeben werden, Bildungsmaßnahmen mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen dieser Position durchzuführen.

Zuschussbestimmungen

siehe 3 a) Allgemeine Zuschussbestimmungen für Ziffer 3.1 - 3.3

Förderung von Mitarbeiter/-innen

siehe 3 b) Förderung von Mitarbeiter/innen für Ziffer 3.1 - 3.3

Dauer der Maßnahme

2 bis 21 Tage

Alter

5 bis 21 Jahre bzw. junge Menschen bis 27 Jahre, wenn sie noch in der Ausbildung stehen, Wehrdienst oder Zivildienst leisten, Arbeitslose, Schüler/innen oder Studierende sind.

Zuschuss

4,00 EUR pro Tag/Teilnehmer/in

5,00 EUR pro Tag/Teilnehmer/in in den Partnerstädten

Bei diesen Maßnahmen ist ein Abschlussbericht nach der Maßnahme einzureichen.

Sonderförderung

21,00 EUR/Tag bei integrativen Maßnahmen mit Behinderten, die der Hilfestellung der anderen Teilnehmer/-innen bedürfen

Dieses sind Maßnahmen, bei denen ein oder mehrere behinderte Kinder und Jugendliche mitgenommen werden. Bei einem erhöhten Aufwand kann eine Zusatzförderung erfolgen.

8,00 EUR Tag/Teilnehmer/-in für nachweislich benachteiligte Kinder und Jugendliche

Diese Förderung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn die betreffenden Kinder und Jugendlichen einen ermäßigten Teilnehmer/innen-Beitrag für die Maßnahme zahlen.

110,00 EUR für Maßnahmen, die durch Kinder und Jugendliche vorbereitet und durchgeführt werden ab 8 Tagen und 6 Teilnehmer/-innen

220,00 EUR für Maßnahmen, die durch Kinder und Jugendliche vorbereitet und durchgeführt werden ab 8 Tagen und 16 Teilnehmer/-innen

Mit dem Verwendungsnachweis muss ein Bericht eingereicht werden in dem beschrieben wird, wie die Kinder und Jugendlichen bei der Vorbereitung der gesamten Maßnahme beteiligt waren (Vordruck).

110,00 EUR für Freizeiten, die im Siegener "Kalender zum Ferienspaß" veröffentlicht werden und

bei denen ein Kontingent von mindestens 3 externen Plätzen zur Verfügung gestellt wird.

Die Anzahl der freien Plätze für externe Personen werden dem Stadtjugendring Siegen e.V. mitgeteilt. Bei Anfragen von Kindern und Jugendlichen in der Geschäftsstelle werden diese dann an die Gruppen weitergeleitet.

Bei externen Teilnehmer/-innen gilt der Nachweis des Siegener Ausweises zur Beantragung der Sonderförderung für Benachteiligte (8,00 EUR/Tag/Teilnehmer/-in).

Es sollte möglichst ein ermäßigter Teilnehmer/-innen-Beitrag für Teilnehmer/-innen mit Siegener Ausweis im Siegener "Kalender zum Ferienspaß" veröffentlicht werden.

Bei Projekten in Maßnahmen kann zusätzlich eine Projektförderung beantragt werden (Ziffer 5).

Antrag (vor der Maßnahme):

Ziffer 3.1 Freizeiten für Kinder und Jugendliche

Verwendungsnachweis (bis zu 4 Wochen nach der Maßnahme):

Teilnehmer/-innen-Liste

Rechnung(Aufenthaltsnachweis)

Bei einer Sonderförderung:

a) Benachteiligte und behinderte Kinder und Jugendliche:

Kennzeichnung auf Teilnehmer/-innen-Liste

b) Maßnahme die durch Kinder und Jugendliche vorbereitet und durchgeführt werden:

Bericht von 2 Teilnehmer/-innen

3.2 Internationale Jugendbegegnung**Förderungsabsicht**

Als Beitrag zur besseren Verständigung zwischen jungen Menschen unterschiedlicher Nationalitäten über Staatsgrenzen hinweg werden internationale Begegnungen von Jugendgruppen gefördert, die ein zeitweiliges gemeinsames Leben, Lernen oder Arbeiten der Teilnehmer/-innen ermöglichen. Internationale Jugendarbeit soll jungen Menschen bewusst machen, dass sie für die Sicherheit und demokratische Ausgestaltung des Lebens und für mehr Freiheit und soziale Gerechtigkeit in der Welt von morgen verantwortlich sind. In der Vorbereitung sollen die Gruppen sich mit der besonderen Situation der Stadt und des Landes, den politischen und gesellschaftlichen Verhältnissen, der Geschichte, Kultur, Jugend, Schulformen, Arbeitssituationen, der Organisation und dem Begegnungsprogramm beschäftigen.

Zuschussbestimmungen

- siehe 3 a) Allgemeine Zuschussbestimmungen für Ziffer 3.1 - 3.3
- Die Fahrten müssen in der Vorbereitung und Durchführung den Richtlinien des Kinder- und Jugendplanes entsprechen. Landes- bzw. Bundesmittel sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- Maßnahmen, die überwiegend der Erholung und Touristik dienen, die von Feriengesellschaften, Reisebüros, Busunternehmen oder sonstigen kommerziellen Anbietern angeboten werden, können nicht gefördert werden.
- Mit der jeweiligen Partnergruppe ist rechtzeitig ein Begegnungsprogramm zu vereinbaren und vorzubereiten.
- Bei Maßnahmen im Ausland werden nur Personen gefördert, wenn sie an einem Vorbereitungskurs inhaltlich teilgenommen haben (Ziffer 4.2).
- Vorbereitungsmaßnahmen im Ausland von Verantwortlichen bedürfen eines zusätzlichen Berichts über die Zielsetzung. Es muss der Bezug zu der/dem Begegnungsmaßnahme/n mit den jeweiligen Partnern hergestellt werden (Zuschüsse nur für in Siegen anerkannte Träger).

Förderung von Mitarbeiter/-innen

siehe 3 b) Förderung von Mitarbeiter/innen

Dauer der Maßnahme

6 bis 21 Tage (Gruppe B - D)

4 bis 21 Tage (Gruppe A)

Alter

12 – 25 Jahre bzw. junge Menschen bis 27 Jahre, wenn sie noch in der Ausbildung stehen, Wehrdienst oder Zivildienst leisten, Arbeitslose, Schüler/-innen oder Studierende sind.

Zuschuss

Gruppe A: 9,50 EUR pro Tag/Teilnehmer/-in:	Belgien/Luxemburg/Niederlande/ Dänemark/Österreich/Schweiz
Gruppe B: 12,50 EUR pro Tag/Teilnehmer/-in:	Italien/Schweden/Spanien/Frankreich
Gruppe C: 15,50 EUR pro Tag/Teilnehmer/-in:	Großbritannien/Irland/Norwegen/Polen/Ungarn/Estland/ Lettland/ Litauen/ Tschechien/ Slowakei/ Finnland/ Griechen- land/Portugal/Island
Gruppe D: 19,00 EUR pro Tag/Teilnehmer/-in:	Bulgarien/Rumänien/Türkei/Albanien/ Mazedonien/ GUS-Staaten

Die Förderung in außereuropäische Länder erfolgt nach Gruppe D.

Gegenbesuch

6,00 EUR pro Tag/ausl. Teilnehmer/-innen und Leiter/-innen und hiesige Mitarbeiter/-innen;
6,00 EUR pro hiesige Teilnehmer/-innen und Leiter/-innen des Siegener Trägers bei gemeinsamer Unterbringung in angemessener Entfernung von Siegen. Bei besonders hoher finanzieller Belastung des Siegener Trägers durch Gegenbesuch eines finanzschwachen Partners ist nach frühzeitiger Rücksprache mit dem Jugendamt der Stadt Siegen eine Einzelfallregelung möglich.

Antrag (vor der Maßnahme):

- Ziffer 3.2 Internationale Jugendbegegnung
 Geplantes Begegnungsprogramm
 Einladung des Partners Finanzierungsplan

Verwendungsnachweis (bis zu 4 Wochen nach der Maßnahme):

- Teilnehmer/-innen-Liste Rechnung(Aufenthaltsnachweis)
 Finanzierung Abschlussbericht
 Bei Vorbereitungsfahrten ins Ausland muss die Abrechnung mit Quittungsbelegen erfolgen.

3.3 Fahrten zu Gedenkstätten von Verbrechen des Nationalsozialismus**Förderungsabsicht**

Im Rahmen der politischen Bildung werden als Beitrag zur Auseinandersetzung mit den Verbrechen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Fahrten zu Gedenkstätten von Verbrechen des Nationalsozialismus gefördert.

Darüber hinaus sollen Begegnungen mit Stätten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Siegen und im Kreis Siegen-Wittgenstein gefördert werden.

Zuschussbestimmungen

- siehe 3 a) Allgemeine Zuschussbestimmungen für Ziffer 3.1 - 3.3
- Gefördert werden Fahrten zu und die Aufenthalte in oder bei Gedenkstätten von Verbrechen des Nationalsozialismus, sowie zu Gedenkstätten totalitärer Systeme. In Siegen und im Kreis Siegen-Wittgenstein, im Bundesgebiet und im europäischen Ausland.
- Soweit die Fahrten und die Aufenthalte im Zusammenhang mit einem anderen Vorhaben, z.B. einer internationalen Jugendbegegnung oder einer Jugendferienmaßnahme stattfinden, können sie nur gefördert werden, wenn die Gedenkstätte in der Region des Aufenthaltsortes liegt und der Besuch der Gedenkstätte ein besonderer, von der übrigen Maßnahme erkennbar abgegrenzter und wesentlicher Programmteil ist.
- Die Gedenkstätten sollen Informations- und Dokumentationseinrichtungen aufweisen und dadurch ein eingehendes Befassen mit dem Geschehen ermöglichen.
- Die Fahrten sollen durch eine Vorbereitung begleitet werden.
- Maßnahmen, die der Erholung und Touristik dienen, die von Reisebüros, Busunternehmen oder sonstigen kommerziellen Anbietern angeboten werden, können nicht gefördert werden.

Förderung von Mitarbeiter/-innen

siehe 3 b) Förderung von Mitarbeiter/innen für Ziffer 3.1 - 3.3

Alter

12 – 25 Jahre bzw. junge Menschen bis 27 Jahre, wenn sie noch in der Ausbildung stehen, Wehrdienst oder Zivildienst leisten, Arbeitslose, Schüler/-innen oder Studierende sind.

Dauer der Maßnahme

1 bis 6 Tage

Zuschuss

3,50 EUR/Teilnehmer/-in	bei Begegnungen mit Stätten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Siegen und im Kreis Siegen-Wittgenstein.
13,00 EUR/Teilnehmer/-in	bei eintägigen Gedenkstättenfahrten außerhalb des Kreises Siegen-Wittgenstein von mehr als 8 Zeitstunden. (An- und Abreise inbegriffen)
19,00 EUR/Tag/Teilnehmer/-in	bei mehrtägigen Fahrten zu Gedenkstätten von Verbrechen des Nationalsozialismus in der Bundesrepublik Deutschland.
20,00 EUR/Tag/Teilnehmer/-in	bei mehrtägigen Fahrten zu Gedenkstätten von Verbrechen des Nationalsozialismus im europäischen Ausland.

Antrag (vor der Maßnahme):

- Ziffer 3.3 Fahrten zu Gedenkstätten von Verbrechen des Nationalsozialismus
- Geplantes Programm
- Finanzierungsplan (nicht bei Maßnahmen im Kreis Siegen-Wittgenstein)

Verwendungsnachweis (bis zu 4 Wochen nach der Maßnahme):

- | | |
|-------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Teilnehmer/-innen-Liste | <input checked="" type="checkbox"/> Abschlussbericht |
| <input checked="" type="checkbox"/> Rechnung(Aufenthaltsnachweis) | (nicht bei Maßnahmen im Kreis Siegen-Wittgenstein) |
| <input checked="" type="checkbox"/> Finanzierung | (nicht bei Maßnahmen im Kreis Siegen-Wittgenstein) |

4. Unterstützung und Schulung der Mitarbeiter/-innen in der Kinder- und Jugendarbeit

Wichtigstes Potential in der Arbeit der Vereine und Gruppen mit Kindern und Jugendlichen sind die ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen. Die Förderung der Mitarbeiter/-innen hat daher einen besonderen Stellenwert in den Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit. Ohne dieses ehrenamtliche Engagement wäre Kinder- und Jugendarbeit in Vereinen und Gruppen nicht möglich.

4 a) Allgemeine Zuschussbestimmungen für Ziffer 4.1 - 4.3

- Es sind alle Personen zuschussberechtigt, die auf der Teilnehmer/-innen-Liste durch Unterschrift ihre Teilnahme bestätigen und in der Stadt Siegen oder im Kreis Siegen-Wittgenstein wohnen. Zuschüsse für andere Teilnehmer/-innen sind vom Träger der Maßnahme beim Jugendamt des Teilnehmer/-innen-Wohnsitzes zu beantragen (Ausnahme bei 4.3 möglich).
- Es können nur Anträge berücksichtigt werden, die vor Beginn einer Maßnahme gestellt werden und 28 Tage nach der Maßnahme der Verwendungsnachweis eingereicht wird. Bei verspätet eingegangenen Anträgen und Verwendungsnachweisen kann eine Förderung nur erfolgen, wenn am Ende des Haushaltsjahres noch Mittel vorhanden sind.

4.1 Freizeiten für Mitarbeiter/-innen

Förderungsabsicht

Programmplanungen, Rückbesinnungen, Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen, Vorfahrten, Gemeinschaft und Freizeit erleben im Kreise der Mitarbeiter/-innen können u.a. Inhalte dieser Freizeitmaßnahmen sein.

Die Maßnahmen sollen zur Stärkung der Mitarbeiter/-innen in den Gruppen und Verbänden dienen.

Zuschussbestimmungen

- siehe 4 a) Allgemeine Zuschussbestimmungen für Ziffer 4.1 - 4.3
- An- und Abreisetag gelten als 2 Tage.
- Bei Mitarbeiter/-innen-Freizeiten ist die Teilnahme von mind. 3 Personen erforderlich.
- Fahrten für Mitarbeiter/-innen werden gefördert, wenn es sich nachweislich um ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen handelt, die in dem Verein/Verband in der Jugendarbeit tätig sind (Motivationsschub).

Alter

ab 14 Jahre, über 27 Jahre werden nur Personen mit gültiger Jugendleiter/-innen Card gefördert.

Zuschuss

5,50 EUR Tag/Teilnehmer/-in

Dauer der Maßnahme

2 bis 10 Tage

Antrag (vor der Maßnahme):

Ziffer 4.1 Freizeiten für Mitarbeiter/-innen

Verwendungsnachweis (bis zu 4 Wochen nach der Maßnahme):

Teilnehmer/-innen-Liste (Mitarbeiter/-innen über 27 Jahre benötigen eine gültige Jugendleiter/-innen-Card)

Rechnung (Aufenthaltsnachweis)

4.2 Mitarbeiter/-innen-Schulungen**Förderungsabsicht**

Aus- und Weiterbildungsangebote als qualifizierte Maßnahmen in den Bereichen Gruppenpädagogik, allgemeine Pädagogik, Psychologie des Jugendalters, Rechtsfragen, öffentliche Förderung, Freizeitinteressen, Freizeitverhalten, Einführung in die Internationale Jugendarbeit und interkulturelles Lernen dienen der Qualifizierung von ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen in der Jugendarbeit.

Zuschussbestimmungen

- siehe 4 a) Allgemeine Zuschussbestimmungen für Ziffer 4.1 - 4.3
- Aus- und Weiterbildungsangebote als qualifizierte Maßnahmen in den Bereichen Gruppenpädagogik, allgemeine Pädagogik, Psychologie des Jugendalters, Rechtsfragen, öffentliche Förderung, Freizeitinteressen, Freizeitverhalten, Einführung in die internationale Jugendarbeit, interkulturelles Lernen, Erste Hilfe Kurse für die Kinder- und Jugendarbeit u.a.
- Die Förderung beginnt bei 4 zuschussberechtigten Personen. Diese Zahl kann unterschritten werden, bei "überregionalen Maßnahmen" wird ab 1 Person gefördert.
- Bei Maßnahmen im eigenen Haus müssen die Ausgaben durch Belege nachgewiesen werden.

Alter

ab 14 Jahre (bei Vorbereitung Internationaler Jugendbegegnung ab 12 - 25 Jahre) bzw. junge Menschen bis 27 Jahre, wenn sie noch in der Ausbildung stehen, Wehrdienst oder Zivildienst leisten, Arbeitslose, Schüler/-innen oder Studierende sind.)

Zuschuss

7,67 EUR Tag/Teilnehmer/-in (mit Übernachtung)

5,11 EUR Tag/Teilnehmer/-in (ohne Übernachtung)

Nachweis von Schulungsstunden

Abendlehrgang	(2 x 2,5 Stunden)	1 Tag 6,00 EUR/TN
Tageslehrgang	(5 Stunden)	1 Tag 6,00 EUR/TN
Wochenendlehrgang mit 1 Übernachtung	(8 Stunden)	2 Tage 16,00 EUR/TN
Wochenendlehrgang mit 2 Übernachtungen	(11 Stunden)	3 Tage 23,00 EUR/TN
Wochenlehrgang mit 4 Übernachtungen	(25 Stunden)	5 Tage 38,00 EUR/TN

Bei auf Landesebene abgerechneten Maßnahmen werden eine Anwesenheitsbescheinigung (mit Gesamtstunden) und das Rahmenprogramm anerkannt.

„Qualifizierte Begleitung“:

Eine qualifizierte Begleitung ist gerade bei neuen Leitungsteams ein wichtiger Baustein in der jugendpflegerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Die hierfür entstehenden Honorarkosten werden bis zu 50 % bezuschusst.

Es werden pro Begleitungstermin bis zu 26,00 EUR Honorarkosten (ca. 1,5 Stunden) anerkannt, es werden max. 10 Begleitungstermine pro Leitungsteam bezuschusst.

Antrag (vor der Maßnahme):

Ziffer 4.2 Mitarbeiter/-innen-Schulung

Verwendungsnachweis (bis zu 4 Wochen nach Maßnahme):

- Schulungsprogramm (zeitlich prüfbar)
- Teilnehmer/-innen-Liste
- Rechnung(Aufhaltensnachweis) (Bei Maßnahmen mit Übernachtung)
- Finanzierung und Quittungen bei Maßnahmen im eigenen Haus
- Bei einer „Qualifizierten Begleitung“ muss eine Honorarquittung eingereicht werden.
(Die begleitende Person darf nicht der/dem beantragenden Gruppe/Verein angehören.)

4.3 Entgelt für ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen in der Jugendarbeit

Förderungsabsicht

Mitarbeiter/-innen stellen im Rahmen von Maßnahmen mit Kindern und Jugendlichen einen großen Teil ihrer Freizeit zur Verfügung. Das Entgelt soll vorrangig der Minderung evtl. Einnahmeverluste (z.B. von Ferienjobs) sowie als pauschale Aufwandsentschädigung dienen. Das Engagement ehrenamtlicher Mitarbeiter/-innen soll damit unterstützt und motiviert werden.

Zuschussbestimmungen

- Der Stadtjugendring Siegen e.V. fördert nach diesen Richtlinien den Einsatz von Mitarbeiter/-innen bei Maßnahmen nach Ziffer 3.1, 3.2 und 3.3
- Bezüglich der Zahl der zu fördernden Mitarbeiter/-innen im Verhältnis zur betreuenden Gruppengröße finden die Zuschussbestimmungen nach Ziffer 3 b Anwendung.
Gemäß den Zuschussbestimmungen erhalten ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen für ihren Einsatz in Jugendpflegemaßnahmen Entgelte, die bei einem Siegerner Träger der Jugendarbeit tätig sind und nicht nach dem Sonderurlaubsgesetz gefördert werden können (z.B. Schüler/-innen und Studierende, Hausmänner und Hausfrauen ...). Der/die Mitarbeiter/-in muss über eine gültige Jugendleiter/-innen-Card verfügen.
Für den Verpflegungsdienst in Zeltlagern und Selbstverpflegungshäusern kann analog Ziffer 3.1 ein/e Küchenfrau/Küchenmann gefördert werden.

- Ein Zuschuss wird für höchstens 15 Arbeitstage (Mo. - Sa.) im Kalenderjahr gewährt. Diese können auf 3 Maßnahmen aufgeteilt werden.

Alter

ab 18 Jahre

Zuschuss

16,00 EUR/Arbeitstag

Antrag (vor der Maßnahme):

Ziffer 4.3. Entgelt für ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen in der Jugendarbeit

Verwendungsnachweis (bis zu 4 Wochen nach Maßnahme):

Ziffer 4.3 Entgelt für ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen in der Jugendarbeit

5. Projektarbeit

Mit der Projektförderung sollen Kinder- und Jugendgruppen in die Lage versetzt werden, spezielle Angebote zu Schwerpunkten wie politische Bildung, Stadtteilorientierung, Partizipation von Kindern und Jugendlichen etc. durchzuführen. Aber auch die Entwicklung und Durchführung von kreativen oder kulturellen Projekten im Rahmen der Gruppenarbeit soll mit der Projektförderung ermöglicht werden.

5 a) Allgemeine Zuschussbestimmungen für Ziffer 5.1 - 5.3

Ein Zuschuss über 500,00 EUR bedarf der besonderen Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Siegen.

5.1 Kulturelle Projekte**Förderungsabsicht**

Die Vorbereitung und Durchführung von kulturellen Angeboten wie Musikveranstaltungen, Theateraufführungen etc. sind ein Bestandteil des Vereins- und Gruppenlebens. Die Förderung soll möglichst vielen Kindern und Jugendlichen die Beteiligung an solchen Projekten ermöglichen.

Zuschuss

- Bis zu 70 % der anerkannten Kosten bei Veranstaltungen, die von der Gruppe eigenständig durchgeführt werden (ohne Honorarkosten).
- Bis zu 50 % der anerkannten Kosten bei Veranstaltungen, die mit oder durch externe Personen (Honorar/Gage...) durchgeführt werden.

Antrag (vor der Maßnahme):

- Ziffer 5.1 Kulturelle Projekte
 Geplantes Programm Kosten- und Finanzierungsplan

Verwendungsnachweis (bis zu 4 Wochen nach der Maßnahme):

- Finanzierung mit Belegen Abschlussbericht
 Evtl. Teilnehmer/-innen-Liste

5.2 Bildungsarbeit

Förderungsabsicht

Bildungsarbeit in der Jugendarbeit versteht sich als Teil eines gesamtgesellschaftlichen Erziehungs- und Lernprozesses. Durch die Förderung sollen die Träger der Jugendarbeit in die Lage versetzt werden, ihren Beitrag im Rahmen der Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen zu leisten.

Zuschuss

Bis zu 70 % der anerkannten Kosten bei Projekten ohne Übernachtungs- und Fahrtkosten.

Antrag (vor der Maßnahme):

- Ziffer 5.2 Bildungsarbeit
 Geplantes Programm Kosten- und Finanzierungsplan

Verwendungsnachweis (bis zu 4 Wochen nach der Maßnahme):

- Finanzierung mit Belegen Abschlussbericht
 Evtl. Teilnehmer/-innen-Liste

5.3 Stadtteilorientierte Arbeit

Förderungsabsicht

Die Stadtteilorientierung gewinnt zunehmend an Bedeutung. Mit dieser Richtlinienposition sollen neue Gestaltungs-, Darstellungs- und Arbeitsformen von Jugendarbeit gefördert werden, die als Veranstaltungen, Projekte oder Modelle gezielt im jeweiligen Stadtteil durchgeführt werden.

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Gestaltung ihres Lebensraumes soll mit dieser Position zusätzlich gefördert werden.

Zuschuss

Bis zu 70 % der anerkannten Kosten.

Antrag (vor der Maßnahme):

- Ziffer 5.3 Stadtteilorientierte Arbeit
 Geplantes Programm Kosten- und Finanzierungsplan

Verwendungsnachweis (bis zu 4 Wochen nach der Maßnahme):

- Finanzierung mit Belegen Abschlussbericht
 Evtl. Teilnehmer/-innen-Liste

5.4 Projektorientierte Gruppenarbeit

Förderungsabsicht

Projekte in der Gruppenarbeit, die von Kindern- und Jugendlichen geplant und durchgeführt werden, bilden einen wichtigen Beitrag bei der Heranführung von Kindern und Jugendlichen an Entscheidungsprozesse und deren Umsetzung. Darüber hinaus soll die Kreativität von Kindern und Jugendlichen gefördert werden.

Zuschuss

Bis zu 70 % der anerkannten Kosten.

Antrag (vor der Maßnahme):

- Ziffer 5.4 Projektorientierte Gruppenarbeit
- Geplantes Programm Kosten- und Finanzierungsplan

Verwendungsnachweis (bis zu 4 Wochen nach der Maßnahme):

- Finanzierung mit Belegen Abschlussbericht
- Evtl. Teilnehmer/-innen-Liste

5.5 Innovative Projekte und Experimente

Förderungsabsicht

Projekte, die nicht über die bestehende Projektförderung bezuschusst werden können, aber einen innovativen oder experimentellen Charakter haben, können über diese Position gefördert werden.

Anträge müssen bis 10 Wochen vor der Maßnahme eingereicht werden. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Jugendhilfeausschuss der Stadt Siegen.

Antrag (vor der Maßnahme):

- Ziffer 5.5 Innovative Projekte und Experimente
- Geplantes Programm Kosten- und Finanzierungsplan

Verwendungsnachweis (bis zu 4 Wochen nach der Maßnahme):

- Finanzierung mit Belegen Abschlussbericht
- Evtl. Teilnehmer/-innen-Liste

5.6 Ferienspaß

Förderungsabsicht

Angebote, die im Rahmen des Kalenders zum "Ferienspaß" der Stadt Siegen als Angebote veröffentlicht werden, ermöglichen Kindern und Jugendlichen in der Ferienzeit eine sinnvolle Freizeitgestaltung. Vereine und Gruppen, deren Angebote im "Ferienspaß" veröffentlicht werden und die für Kinder und Jugendliche über ihren eigenen Mitgliederkreis hinaus offen sind, werden durch diese Position gefördert. Dieses gilt für Veranstaltungen ohne Übernachtung.

Zuschuss

Bis zu 70 % der anerkannten Kosten.

Antrag (vor der Maßnahme):

- Ziffer 5.6 Ferienspaß
 Geplantes Programm Kosten- und Finanzierungsplan

Verwendungsnachweis (bis zu 4 Wochen nach der Maßnahme):

- Finanzierung mit Belegen Abschlussbericht
 Evtl. Teilnehmer/-innen-Liste

Ferienfreizeiten, die im Siegener "Kalender zum Ferienspaß" als Angebote veröffentlicht werden, erhalten nach Ziffer 3.1 der Richtlinien eine Sonderförderung.

6. Beschaffung und Instandhaltung von Material

Förderungsabsicht

Für die Beschaffung und Instandhaltung von Jugendpflegematerial, das den Trägern der Jugendarbeit als Hilfsmittel für die Verwirklichung ihrer gruppenpädagogischen Arbeit dient, wird ein Zuschuss gewährt.

Zuschussbestimmungen

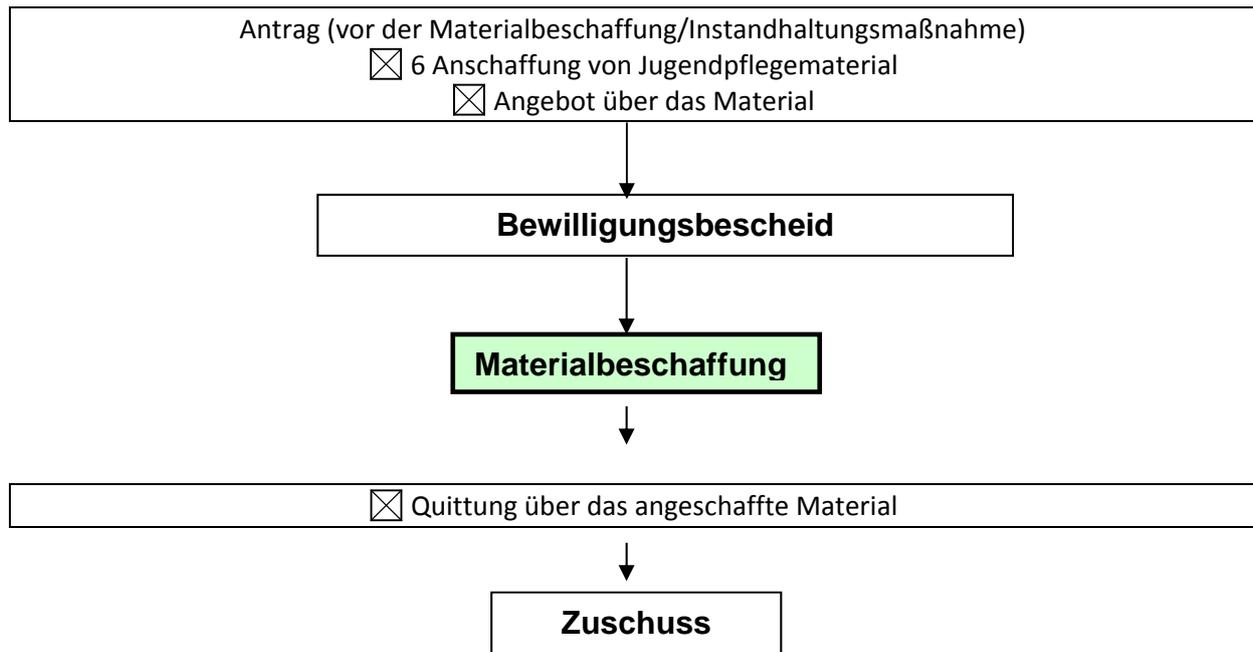
- Anschaffungen wie Zelt und Zeltlagerausrüstung, Spielmaterial, Material für die schöpferische Tätigkeit in der Gruppenarbeit, Medien- und technisches Gerät für die Jugendarbeit werden gefördert.
- *Ein Zuschuss über 500,00 EUR bedarf der besonderen Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Siegen.*
- Grundsätzlich ist die Entscheidung über die Zuschussfähigkeit davon abhängig, ob der Bedarf und der **vorgesehene** Einsatz in der Jugendarbeit notwendig sind.
- Nicht gefördert werden kurzlebiges Verbrauchsmaterial, allgemeiner Kleinbedarf, Kleidung und Sportgeräte.
Einrichtungen, Erstausstattungen oder Ergänzungen der Ausstattung von Jugendräumen oder Jugendheimen werden durch diese Richtlinien nicht gefördert.

Zuschuss

50 % der als zuschussfähig **anerkannten** Gesamtkosten

bis zu einer **Höchstzuschusssumme von 930,00 EUR;**

Instandhaltungskosten werden bezuschusst, wenn die **Reparatur mind. 50,00 EUR** beträgt.



Anschaffungen, die **vor dem Erhalt des Bewilligungsbescheides** getätigt werden, können nicht bezuschusst werden!!!